

Erbfolgeplanung gelingt nur mit Weitblick

„Geschenkt ist geschenkt.“ Dieses Prinzip greift bei Kindergartenkindern, bei einem Vermögensübertrag allerdings nur bedingt. Hier macht die Art der Schenkung einen kapitalen Unterschied. Ein einfaches Beispiel: Ein 63-jähriger Unternehmer möchte seiner Tochter ein Wertpapierdepot von einer Million Euro schenken. Nach Abzug des persönlichen Schenkungsfreibetrags von 400.000 Euro müsste sie für die restlichen 600.000 Euro eine Steuer-

zahlung von 90.000 Euro leisten. Es gibt allerdings eine Möglichkeit, das Depot zum Nulltarif weiterzugeben. Überträgt er das Depot auf seine Tochter und behält sich gleichzeitig das Recht auf dessen Erträge vor, fällt die Steuer aufgrund des sogenannten Nießbrauchs komplett weg. Vielen ist Nießbrauch im Immobilienkontext ein Begriff. Das gleiche Prinzip gibt es bei Aktien, Fonds und Co. – und die sind wesentlich leichter zu übertragen. Der 63-

jährige Unternehmer behält sich die lebenslange Nutzung der Depotträge – etwa für die Ruhestandsgestaltung – vor, während das Eigentum sofort an die Tochter übergeht. Die Verwaltung bleibt in seinen Händen oder denen seines Vermögensverwalters.

Das Prinzip hinter der Steuerbefreiung: Weil die Tochter Zinsen und Dividenden des Depots nicht nutzen kann, so lange ihr Vater lebt, bringt ihr das geschenkte Vermögen unter dem Strich weniger. Deshalb wird der Wert des Nießbrauchs pro Jahr bestimmt. Entsprechend der statistischen Lebenserwartung des Schenkenden wird der Wert durch einen von Alter und Geschlecht abhängigen Multiplikator und die erwartete Rendite errechnet. Das ergibt die Summe, auf die die Tochter zum Tod des Vaters wahrscheinlich verzichten muss. Daher kann sie diesen Betrag vom übertragenen Vermögenswert abziehen und muss dafür keine Schenkungssteuer bezahlen. In unserem Beispiel liegt der jährliche Ertrag des Wertpapiervermögens von einer Million bei 5 Prozent; das sind 50.000 Euro. Laut Vorgabe des Bundesfinanzministeriums darf dieser Betrag im Fall

des 63-jährigen Schenkers, dessen statistische Lebenserwartung noch 19,43 Jahre beträgt, mit dem Vervielfältiger 12,081 multipliziert werden. Damit liegt der hochgerechnete Kapitalwert des Nießbrauchs bei 604.050 Euro. Die restlichen 395.950 Euro liegen im persönlichen Freibetrag. Die Tochter muss für den Vermögensübertrag also keinen Cent an Steuern bezahlen. Nießbrauchdepots sind nicht nur ein Weg für Superreiche. Ebenso wenig sind sie eine Lösung auf den letzten Drücker. Denn je höher die statistische Lebenserwartung des Schenkers ist, desto höher ist der Nießbrauch-Multiplikator, der den Steuerwert des Vermögens reduziert. Um die Generationenplanung erfolgreich zu gestalten, sollte man sich allerdings frühzeitig an einen Experten wenden. Nießbrauch ist nur eine Option; es gibt viele Wege, man muss sie allerdings rechtzeitig (an)gehen. Gerade für Unternehmer kommen auch Poollösungen, Stiftungen, Adoption, GmbH-Gründungen oder Supervermächtnisse infrage. Aber auch im Zuge der Ausbildung könnte umgekehrter Nießbrauch zur Finanzierung und Steuervermeidung in Anspruch genommen werden.



Tobias Koch
Geschäftsführender Gesellschafter
bei SCA Portfoliomanagement

Fallbeispiel

Ein 63-jähriger Unternehmer will seiner Tochter ein Depot übertragen

Depotwert: 1 Mio. Euro | Jährlicher Ertrag: 5 % (50.000 Euro)

Klassische Schenkung

Einsatz eines Nießbrauchdepots

Persönlicher Schenkungsfreibetrag:
400.000 Euro

Persönlicher Schenkungsfreibetrag:
400.000 Euro

Schenkungssteuerpflichtig:
600.000 Euro

Steuerbefreiter Nießbrauchswert:
604.050 Euro*

Steuerzahlung: 90.000 Euro

Steuerzahlung: 0 Euro

* Der jährliche Depottrag von 50.000 Euro darf aufgrund der statistischen Lebenserwartung des Mannes (19,43 Jahre) laut Bundesfinanzministerium mit dem Faktor 12,081 multipliziert werden. Stand: 2021.

KONTAKT

SCA Portfoliomanagement
Telefon: +49 (0) 9401 / 53974-0
office@sca-pm.de
www.sca-pm.de